

Gesellschaftsvertrag

der Kommanditgesellschaft in Firma

Windkraft Diemarden GmbH & Co. KG (1996)

§ 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft führt die Firma:
Windkraft Diemarden GmbH & Co. KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Ludolfshausen 35, 37133 Friedland
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Errichtung und Nutzung von Windkraftanlagen.
2. Die Windkraftanlagen sollen auch der Sammlung von Daten und Informationen zur wissenschaftlichen Erforschung der Windenergie dienen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen für den Gesellschaftszweck notwendigen oder zweckmäßigen Geschäften und Maßnahmen berechtigt.
4. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, an anderen Orten Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen bzw. derartige Unternehmungen zu erwerben oder in anderer Form mit Unternehmungen zusammenzuarbeiten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Die Kommanditisten können ihr Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahrs, erstmals jedoch zum 31.12.1998, durch ein an die geschäftsführende Gesellschafterin gerichtetes Einschreiben kündigen, von dem diese den Beirat unverzüglich zu unterrichten hat. Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus § 19.
3. Die geschäftsführende Komplementärin ist nicht berechtigt, die Gesellschaft zu kündigen.

§ 4 Geschäftsführende Komplementärin, Gründungskommanditisten, Kapitalerhöhung

1. Geschäftsführende Komplementärin ist die

WINDKRAFT DIEMARDEN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT mbH in 37133 Friedland.

Die geschäftsführende Komplementärin leistet eine Einlage von DM 50.000,- und ist am Vermögen und an dem Ergebnis der Gesellschaft im Verhältnis ihrer Einlage zu den Gesamteinlagen beteiligt.

2. Gründungskommanditisten sind die in der Anlage verzeichneten Gesellschafter mit den dort angegebenen Kommanditeinlagen.
3. Die geschäftsführende Komplementärin ist berechtigt und verpflichtet, das Kommanditkapital durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten und

Erhöhung der Beteiligung bisheriger Kommanditisten bis zu einem Betrag von insgesamt DM 3.000.000 zu erhöhen.

4. Die Erhöhung des Kapitalrahmens für das Kommanditkapital auf mehr als DM 3.000.000 bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 5 Beteiligung an der Gesellschaft

1. Der Beitritt zur Gesellschaft geschieht in folgenden Schritten:
 - a. Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung / Zeichnungserklärung;
 - b. Erteilung einer notariell beglaubigten Registervollmacht an die geschäftsführende Komplementärin, die diese ermächtigt, im Namen des Beitretenden alle zur Anmeldung erforderlichen Erklärungen abzugeben; sämtliche Kosten der Anmeldungen zum Handelsregister trägt die Kommanditgesellschaft;
 - c. Zahlung der Einlage;
 - d. Eintragung in das Handelsregister.
2. Die Beteiligung der Kommanditisten an der Gesellschaft ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer in der Beitrittserklärung übernommenen Beitragspflicht zur Summe aller von den Gesellschaftern übernommenen Beitragspflichten.

§ 6 Beitragspflicht und Haftung der Gesellschafter

1. Jeder Kommanditist ist verpflichtet, den in der Zeichnungserklärung übernommenen Betrag seiner Beteiligung an die Gesellschaft zu leisten. Die Mindestbeteiligung beträgt 5.000,- DM. Ein höherer Betrag muss durch 1.000,00 DM teilbar sein. Kein Gesellschafter kann mehr als 15 % des gezeichneten Gesamtkapitals zeichnen.
2. Ein Kommanditist haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nur mit seiner Einlage. Die Kapitalanteile der Kommanditisten sind als ihre Haftsummen in das Handelsregister einzutragen.
3. Die Gesellschafter sind nicht zu einem Nachschuss verpflichtet. Eine Nachschussverpflichtung kann ohne Zustimmung aller Gesellschafter auch nicht durch einen den Gesellschaftsvertrag ändernden Beschluss begründet werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die geschäftsführende Komplementärin,
2. der Beirat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Windkraft Diemarden Verwaltungsgesellschaft mbH einzeln berechtigt und verpflichtet. Der Beirat wählt aus seinen Reihen drei Geschäftsführer für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Beirat, höchstens für drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
2. Die geschäftsführende Komplementärin führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere der §§ 161 ff. HGB, und des Gesellschaftsvertrags auf der Grundlage der Beschlüsse des Beirats und der Gesellschafterversammlung.
3. Die Geschäftsführungsbefugnis wird auf solche Handlungen beschränkt, die der laufende Betrieb gewöhnlich mit sich bringt.
4. Die vorherige Zustimmung des Beirats bzw. der Gesellschafterversammlung ist insbesondere bei den in § 10 bzw. § 12 geregelten Rechtsgeschäften erforderlich.
5. Die geschäftsführende Komplementärin erhält als Vergütung für ihre Geschäftsführungstätigkeit und als Haftungsprämie jährlich einen Betrag in Höhe von 1,0 % der Jahres-Netto-Stromerlöse der Gesellschaft, der jeweils zeitanteilig zum Kalenderhalbjahr abzurechnen und zu zahlen ist.
6. Der geschäftsführenden Komplementärin sind alle Aufwendungen zu ersetzen, die für die Führung der Geschäfte erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere die Gehälter, Honorare und Auslagen von Personen, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient.

§ 9 Geschäftsordnung für die geschäftsführende Komplementärin

1. Die persönlich haftende Geschäftsführerin hat bei ihrer Geschäftsführung die erforderliche Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.
2. Sie ist insbesondere verpflichtet:
 - a. die Geschäfte entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft zu führen;
 - b. die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - c. für ein Rechnungswesen zu sorgen, das den gesellschafts- und steuerrechtlichen Anforderungen entspricht;
 - d. dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft ihren steuerlichen Verpflichtungen - insbesondere durch Abgabe von Steuererklärungen - ordnungsgemäß nachkommt;
 - e. innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss aufzustellen und diesen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen;
 - f. die Gesellschafter jährlich, auf Verlangen von einem Zehntel der vorhandenen Stimmrechte oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die Entwicklung der Gesellschaft zu unterrichten;
 - g. zur Aufnahme neuer Kommanditisten und zur Erhöhung von Kommanditeilen sowie deren Übertragung auf andere Kommanditisten.

§ 10 Beirat

1. Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus **neun Kommanditisten** besteht, und die von der Gesellschafterversammlung mit **einfacher Mehrheit** für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Beirat entwickelt die Planungen der Gesellschaft und sorgt für deren Durchführung.

Im einzelnen nimmt der Beirat folgende Aufgaben wahr bzw. entscheidet über:

- a. Wahl und Überwachung der Geschäftsführung; Genehmigung des Abschlusses, der Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen.
 - b. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Anmietung/Pacht oder Vermietung/ Verpachtung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - c. Anschaffung von Inventar oder sonstigen Gegenständen sowie der Abschluss aller sonstigen Verträge, wenn der Wert/ Jahreswert im Einzelfall 10.000,- DM übersteigt, sofern nicht die Rechte der Gesellschafterversammlung berührt werden.
 - d. Aufnahme von Krediten, Übernahme von Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaften;
 - e. Einstellung, Entlassung und Vergütung von Personal;
 - f. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen;
 - g. alle Geschäfte, welche die Gesellschafter für zustimmungsbedürftig erklären;
 - h. Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft einerseits und einem oder mehreren Gesellschaftern andererseits; der betroffene Gesellschafter ist bei dem Beschluss nicht stimmberechtigt;
 - i. Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 20 dieses Vertrags;
3. a. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die nicht der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin angehören dürfen.
b. Der Beiratsvorsitzende oder sein Vertreter laden nach Bedarf zur Beiratssitzung ein. Auf Wunsch von drei Beiratsmitgliedern muss eine Sitzung stattfinden.
c. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
d. Der Beirat ist **beschlussfähig**, wenn **mindestens sechs** seiner Mitglieder anwesend sind, davon muss mindestens eines der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin angehören.
e. Die Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren; die Regelungen des § 11 Abs. 14 gelten entsprechend.
f. Auf der Grundlage dieses Gesellschaftsvertrags gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 11 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung (GV) oder auf schriftlichen Wege.
2. Die GV ist mindestens jährlich einmal von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen.
3. Außerordentliche GV können bei Bedarf von der persönlich haftenden Gesellschafterin oder müssen von ihr auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der insgesamt vorhandenen Stimmrechte einberufen werden.
4. Die GV finden im Gebiet des Landkreises Göttingen statt.

5. Die GV werden durch unmittelbare Benachrichtigung der Gesellschafter unter Einhaltung einer Frist von **drei Wochen**, die zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung liegen muss, einberufen.
6. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben. Sie wird von der geschäftsführenden Komplementärin festgesetzt.
7. Die GV wird vom Vorsitzenden des Beirats oder dessen Vertreter geleitet.
8. Je 1.000,- DM Beteiligung an der Gesamtbeitragspflicht gewähren eine Stimme. Ein einzelner Gesellschafter kann **höchstens 15 %** der insgesamt vorhandenen Stimmrechte ausüben.
9. Die GV ist beschlussfähig, wenn **mehr als die Hälfte** der insgesamt vorhandenen Stimmrechte vertreten ist.
10. Die Beschlüsse der GV bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder dieser Vertrag eine größere Mehrheit vorschreiben. Dies gilt auch für Abstimmungen auf schriftlichem Wege.
11. Die Gesellschafter üben ihr Stimmrecht grundsätzlich persönlich aus. Sie können sich nur durch einen schriftlich bevollmächtigten Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht ist dem Protokoll beizufügen. Die Erteilung einer Untervollmacht ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann zusammen mit seinen eigenen Stimmen höchstens 15 % der insgesamt vorhandenen Stimmrechte ausüben.
12. Ein Bevollmächtigter hat bei Abstimmungen und Wahlen Weisungen des vollmachtgebenden Gesellschafters zu beachten. Die Weisungen müssen schriftlich erteilt und zu Protokoll genommen werden.
13. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren wird von der geschäftsführenden Komplementärin durch schriftliche Aufforderung an die Kommanditisten zur Stimmabgabe innerhalb von drei Wochen ab Postaufgabedatum der Aufforderung unter Angabe des Beschlussgegenstands und der Stellungnahme der geschäftsführenden Komplementärin und gegebenenfalls des Beirats herbeigeführt.
14. Die Beschlüsse der GV sind zu protokollieren; verantwortlich ist hierfür der Versammlungsleiter. Er kann einen Protokollführer bestimmen. Das Protokoll hat Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen zu enthalten. Eine Liste der anwesenden Gesellschafter mit Angabe ihrer Stimmrechte ist dem Protokoll beizufügen.

Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter, den anwesenden Mitgliedern der Geschäftsführung und dem Protokollführer zu unterschreiben und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die Einsichtnahme ist jedem Gesellschafter zu gestatten.

Einwände gegen das Protokoll können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt geltend gemacht werden. Über die Einwendungen entscheidet die nächste GV.
15. Beschlüsse der GV können nur innerhalb einer Frist von einem Monat seit Beschlussfassung durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 12 Gegenstände der Beschlussfassung

1. Die GV beschließt über die im Gesetz / HGB und in diesem Vertrag benannten Angelegenheiten, insbesondere:
2. mit einer Mehrheit von 75 % der gesamten Stimmrechte über:
 - a. alle Geschäfte und Handlungen, die den Bestand und das Wesen der Gesellschaft betreffen;
 - b. die Änderung des Gesellschaftsvertrags;
 - c. die Auflösung der Gesellschaft;
3. mit einer Mehrheit von 75 % der gültig abgegebenen Stimmen über:
 - a. Änderung des Rahmens für das Kommanditkapital (§ 4 Abs. 4);
 - b. Feststellung des Jahresabschlusses, Verteilung des Gewinns oder Deckung eines Verlusts;
 - c. Rahmenbeschlüsse über die Errichtung und Finanzierung von Windkraftanlagen oder zur Übernahme von Beteiligungen an solchen;
 - d. Abwahl der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin;
 - e. Auszahlung von Bankguthaben und Rückforderung von Entnahmen gemäß § 17 dieses Vertrags.
4. mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen über:

Wahl und Entlastung der Geschäftsführung der geschäftsführenden Komplementärin;
5. Bei der Abstimmung über die Entlastung der geschäftsführenden Komplementärin haben die Mitglieder ihrer Geschäftsführung kein Stimmrecht.

§ 13 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln durchgeführt. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Versammlungsleiter oder der zehnte Teil der bei der Beschlussfassung hierfür gültig abgegebenen Stimmen es verlangen.
2. Bei der Feststellung der Stimmverhältnisse werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Auskunftsrecht

1. Die geschäftsführende Komplementärin und der Beirat haben jedem Gesellschafter auf Verlangen in der GV Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben.
2. Jeder Gesellschafter ist auch außerhalb der GV berechtigt, sich über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren. Insbesondere können die Gesellschafter die Geschäftsbücher und Unterlagen der Gesellschaft einsehen und Aufzeichnungen über den Stand des Gesellschaftsvermögens anfertigen.
3. Jeder Gesellschafter kann auf seine Kosten einen zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Dritten bei der Wahrnehmung dieser Rechte hinzuziehen oder allein damit beauftragen.

§ 15 Gewinn- und Verlustverteilung, Rechnungsprüfung

1. Die Gesellschafter sind am Gewinn und am Verlust im Verhältnis ihrer Einlagen beteiligt. Das Recht auf die Beteiligung am Ergebnis beginnt mit der vollständigen Zahlung der gezeichneten Kapitalbeteiligung.
2. Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die GV.
3. Die GV bestellt aus dem Kreis der Gesellschafter Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer können von der geschäftsführenden Komplementärin Einsicht in alle Vorgänge und Unterlagen der Gesellschaft sowie alle sonst zur Rechnungsprüfung erforderlichen Auskünfte verlangen.

§ 16 Gesellschafterkonten

Für die Gesellschafter werden in der Buchhaltung folgende Konten geführt:

- a) Kapitalkonten mit dem Betrag der jeweils gezeichneten Einlage,
 - b) Entnahmekonten,
 - c) Ergebnisanteilkonten.
1. Auf den Kapitalkonten sind die gezeichneten Einlagen der Kommanditisten zu buchen.
 2. Auf den Entnahmekonten werden Auszahlungen an die Gesellschafter verbucht.
 3. Den Ergebnisanteilkonten werden die Gewinn- und Verlustanteile der Gesellschafter zugeführt.

§ 17 Auszahlung von Bankguthaben an die Gesellschafter (Entnahmen)

1. Sofern zu Gunsten der Gesellschaft Guthaben bei Banken entstehen, die den steuerlichen Gewinn übersteigen (z.B. aus verdienten Abschreibungen), können diese an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen ausgezahlt werden. Dabei muss der Gesellschaft eine hinreichende finanzielle Reserve verbleiben, deren Höhe der Beirat bestimmt.
2. Die Entnahme kann nur einmal jährlich nach der Feststellung des Jahresabschlusses erfolgen. Solange die Gesellschaft Schulden hat, sollen Bankguthaben zur - auch vorzeitigen - Rückzahlung der Kredite verwendet werden. Die Gesellschafter sind bei Entnahmen auf den Rückforderungsvorbehalt gemäß Absatz 3 hinzuweisen.
3. Falls die Gesellschaft zur Fortführung des Betriebs finanzielle Mittel benötigt, müssen die in Form von Entnahmen erhaltenen Zahlungen innerhalb von zwei Monaten an die Gesellschaft zurückgezahlt werden, es sei denn, der Beirat beschließt eine entsprechende Kreditaufnahme.

§ 18 Übertragung von Gesellschaftsanteilen

1. Ein Gesellschafter kann seine Beteiligung insgesamt auf eine oder mehrere Personen zur gesamten Hand übertragen.
2. Die Übertragung wird nur wirksam, wenn sie unter Vorlage des Vertrags/Testaments/Erbscheins bei der Gesellschaft beantragt und vom Beirat genehmigt wird.

§ 19 Fortsetzung der Gesellschaft bei Ausscheiden eines Gesellschafters

1. In folgenden Fällen sind die verbleibenden Gesellschafter berechtigt, die Gesellschaft mit sämtlichem Vermögen und allen Schulden unter Ausschluss der Liquidation zu übernehmen und fortzuführen gegen Auszahlung des Abfindungsguthabens an den Ausscheidenden bzw. dessen Rechtsnachfolger:
 - a. bei Kündigung eines Gesellschafters (§ 723 BGB),
 - b. bei Kündigung durch Pfändungsgläubiger (§ 725 BGB),
 - c. bei Tod eines Gesellschafters (§ 727 BGB),
 - d. bei Konkurs eines Gesellschafters (§ 728 BGB),
 - e. bei Ausschluss eines Gesellschafters (§ 20 dieses Vertrags).
2. Abfindungsguthaben des ausscheidenden Gesellschafters ist der Betrag, den ein Gesellschafter oder ein Dritter für die Übernahme der Beteiligung zahlt. Falls keine Übernahme der Beteiligung stattfindet, so wird als Abfindungsguthaben die Summe aus Nominalwert der Beteiligung und den übrigen Gesellschafterkonten gemäß § 16 ausgezahlt. Das Abfindungsguthaben wird drei Monate nach Ausscheiden des Gesellschafters ausgezahlt.
3. Der Rechtsnachfolger tritt mit allen Rechten und Pflichten in die Rechtsstellung des Vorgängers ein, insbesondere sind dessen Gesellschafterkonten fortzuführen.

§ 20 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann von der Gesellschafterversammlung aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der betreffende Gesellschafter hat bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a. über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet oder das Konkursverfahren mangels Masse abgewiesen wurde;
 - b. die Zwangsvollstreckung in den Gesellschaftsanteil betrieben und nicht binnen dreier Monate abgewendet worden ist.
 - c. Ein Gesellschafter scheidet mit dem Tag der Beschlussfassung der GV aus.
4. Wird ein Gesellschafter ausgeschlossen, hat er die Einlagen so lange stehen zu lassen, bis an seiner Stelle ein neuer Gesellschafter aufgenommen wurde und die Einlage geleistet hat. Ein weiterer Schaden kann geltend gemacht werden.

§ 21 Schlussbestimmungen

Sollte eine Regelung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrags in seinem übrigen Bestand nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern zu ersetzen, die ihr in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit der Vertrag eine Regelungslücke enthält.